

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0906/2017</b>
Auskunft erteilt:	Frau Weinlich Herr Werk
Ruf:	492-5112
E-Mail:	Weinlich @stadt-muenster.de Werk@stadt-muenster.de
Datum:	13.10.2017

Betrifft

Ein Gesamtkonzept „Qualitätsentwicklung in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ für die Stadt Münster  
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ GAL, der FDP-Fraktion, der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster und der Ratsgruppe Piraten/ ÖDP an den Rat, A-R/0047/2017

Beratungsfolge

22.11.2017 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt das Rahmenkonzept „Qualitätsentwicklung in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Grundsätze und Verfahren)“.
2. Das Thema „externe Ombudschaft“ wird erst - nach gesetzlicher Klarstellung im SGB VIII - in den Prozess der Qualitätsentwicklung einbezogen.
3. Der Antrag „Ein Gesamtkonzept „Qualitätsentwicklung in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ für die Stadt Münster“ vom 21.06.2017 (A-R/0047/2017) ist damit aufgegriffen (Anlage 1) und wird in der jährlichen Berichterstattung ergebnisorientiert umgesetzt.
4. Im IV. Quartal 2020 erfolgt eine Auswertung und Überprüfung des QE - Konzeptes.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

## **Begründung:**

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde der § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) um den § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) erweitert und damit der gesetzliche Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in das SGB VIII mit aufgenommen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die Erfüllung dieser Aufgabe die Gesamt- und die Planungsverantwortung und ist gefordert, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt für

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- die Erfüllung anderer Aufgaben,
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Orientierung dabei geben fachliche Empfehlungen des überörtlichen Trägers und die bereits angewandten Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie die Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Über die §§ 78 a-g SGB VIII hinaus, die die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung regeln, ist nun auch für alle Aufgaben und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ein kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozess vorgesehen.

Die Herausforderung des § 79 a SGB VIII liegt in dem sachlich umfassenden und methodisch herausfordernden Auftrag zur Qualitätsentwicklung, der einer

- schrittweisen Bearbeitung,
- kontinuierlichen Beteiligung der Träger und
- Gestaltung als gegenseitiger Lernmodus und nicht als Kontrollmodus bedarf.

Die Aufgabe des öffentlichen Trägers ist dabei von der Aufgabe der im Handlungsfeld tätigen Träger zu unterscheiden. Jeder Träger ist dafür verantwortlich, die Qualität der Arbeit in seinen Einrichtungen sicherzustellen. Die Aufgabe des Jugendamtes ist es, sicherzustellen, dass in einem Handlungsfeld Qualitätsentwicklung stattfindet.

Die Formulierung des § 79a SGB VIII richtet sich zunächst an den öffentlichen Träger und steht im Kontext zu dem § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe), in dem geregelt ist, dass nur jene Träger eine Förderung erhalten, die die Grundsätze und Maßstäbe nach § 79a SGB VIII gewährleisten. Auch die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist mit der Umsetzung des § 79a SGB VIII gekoppelt.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat sich an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörde, hier das LWL-Landesjugendamt Westfalen, zu orientieren. Die Landesjugendämter in NRW haben hierzu eine Expertise „Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe: Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII“ herausgegeben. Diese Expertise war zentraler Bestandteil des gemeinsamen Workshops des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien und der Verwaltung zum Thema „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII“, am 11.05.2017 im Landeshaus des LWL. Diese Orientierungshilfe der Landesjugendämter NRW bildet die fachliche Grundlage der folgenden Ausführungen.

### **2. Workshop Qualitätsentwicklung am 11.05.2017**

Qualitätsentwicklung kann in der Kinder- und Jugendhilfe nur als ein dialogischer Prozess verstanden werden. Der Workshop markiert den Auftakt für einen strukturierten Gesamtprozess der unterschied-

lichen Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe, auf der Grundlage eines, vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossenen, gemeinsamen Verfahrens.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verfügt bereits seit Jahren über vielfältige und differenzierte Qualitätsbausteine in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern, die mit dialogisch entwickelten Zielperspektiven unterlegt sind. In dem Workshop wurde deutlich, dass es sich, vor dem Hintergrund der Expertise, im Wesentlichen um eine Anpassung und Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Strukturen handelt. Ein komplett neu zu implementierendes Verfahren ist daher für Münster nicht notwendig.

Die Expertise der Landesjugendämter in NRW wurde durch Frau Dr. Pamme (LWL) in den Grundzügen vorgestellt und erläutert (siehe Anlage 2). Als zentrale Punkte für ein Rahmenkonzept Qualitätsentwicklung werden darin benannt:

- Qualitätsentwicklung ist ein dauerhafter und langfristig zu gestaltender Prozess, in dem eine Reduzierung der Komplexität durch Teilprozesse möglich gemacht werden muss.
- Dialogstrukturen zwischen dem öffentlichen Träger, den freien Trägern und der Politik müssen sichergestellt werden.
- Je nach Handlungsfeld müssen für die unterschiedlichen Qualitätsdimensionen (Ergebnis, Struktur, Prozess) Qualitätskriterien entwickelt werden.
- Qualitätsentwicklung bedarf einer operativen Steuerung, einer politisch-strategischen Rahmung und personeller Ressourcen.

Einen zusammenfassenden Überblick über vorhandene Qualitätsbausteine, eine Methode zur strukturierten Bearbeitung und mögliche Beteiligungsstrukturen des Amtes 51 wurden im Sinne einer Bestandsaufnahme vorgestellt (siehe Anlage 3). Beide fachlichen Inputs (LWL und Amt 51) bildeten die Grundlage für die, in handlungsorientierten Kleingruppen moderierte, Diskussion zu folgenden Fragestellungen:

- Was ist im Bereich Qualitätsentwicklung noch zu optimieren (= Entwicklungspotentiale auf Grund der Bestandsaufnahme in den einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe)?
- Was bedeutet die LWL/LVR-Expertise für Münster (= Weiterentwicklung und örtliche Anpassung der LWL/LVR-Expertise – zwischen Anschlussfähigkeit und örtlichen Modifikationen)?

Trotz der unterschiedlichen Handlungsfelder (siehe Anlage 4) wurde in allen Kleingruppen deutlich, dass

- Qualität und Wirkung zentrale Themen sind,
- es eine Verständigung über gute Qualität und Rahmenbedingungen geben muss,
- die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (ggf. modifiziert) ein zentrales Strukturelement sein können,
- es einer übergeordneten Struktur/eines Verfahren bedarf, die/das auch Politik aktiv mit einbezieht,
- sich nicht alle fachlichen Fragestellungen und/oder Problemstellungen mit dem Thema Qualität lösen lassen,
- es personeller Ressourcen sowohl auf der Seite des öffentlichen Trägers, als auch der freien Träger bedarf,
- ein sensibler Umgang mit Zeitressourcen aller Akteure (auch die der politischen Vertreter/-innen) dem Wunsch umfassender Partizipation entgegenstehen kann,
- der Dialog über Wirkung und Wirkungsziele das verbindende Element aller Akteure werden kann.

Die Entscheidungen, über die „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität“ in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und die Frage, nach welchen Verfahrensweisen die Qualitätsentwicklung innerhalb des öffentlichen Trägers und gemeinsam mit freien Trägern realisiert werden sollen, haben grundlegende Bedeutung für die gesamte Jugendhilfe vor Ort.

Die Beschlussfassung darüber fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 71 Abs. 2 SGB VIII).

### **3. Umsetzung des Rahmenkonzeptes Qualitätsentwicklung im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

In Anlehnung an die Expertise der Landesjugendämter, der Diskussionen aus dem Workshop und den vorhandenen Qualitätsinstrumentarien lässt sich ein Rahmenkonzept entwickeln, das die Gesamtheit und die Möglichkeit der Implementierung von Qualitätsentwicklungsprozessen für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe beschreibt.

#### **3.1. Dialogisches Verfahren**

Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII wird als kontinuierlicher und systematisierter dialogischer Prozess verstanden. Angestrebt wird, dass sich der öffentliche und die freien Träger in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe auf gemeinsame und verbindliche Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität einigen und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung (Verfahren der Qualitätsentwicklung) entwerfen und umsetzen.

Daher wird nachfolgend das allgemeine Verfahren der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Münster dargestellt. Bei der Frage „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität“ (Qualitätskriterien) werden zunächst überwiegend die „Grundsätze“ und weniger die Maßstäbe für die Bewertung beschrieben. Die Bewertungsmaßstäbe müssen im Kontext der Wirkungszielbeschreibungen gemeinsam von den Akteuren im Feld der Kinder- und Jugendhilfe Münster in einem dialogischen Verfahren ausgehandelt und beschrieben werden. Bezogen auf den Workshop kann der Dialog über Wirkung und Wirkungsziele das verbindende Element aller prozessbeteiligten Akteure (öffentlicher Träger, freie Träger, Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien) werden.

#### **3.2. Schrittweises Verfahren**

Aufgrund der vielfältigen Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe ist es nicht möglich, alle Handlungsfelder zeitgleich auf Qualitätsentwicklungsprozesse hin zu überprüfen bzw. diese zu initiieren. Die Handlungsfelder müssen daher sukzessive benannt und bei deren Auswahl priorisiert werden. Damit wird der Grundanforderung aus dem Vortrag von Frau Dr. Pamme Rechnung getragen, dass für eine gelingende und aufeinander abgestimmte Qualitätsentwicklung eine „Reduzierung der Komplexität durch Teilprozesse“ geschaffen werden muss.

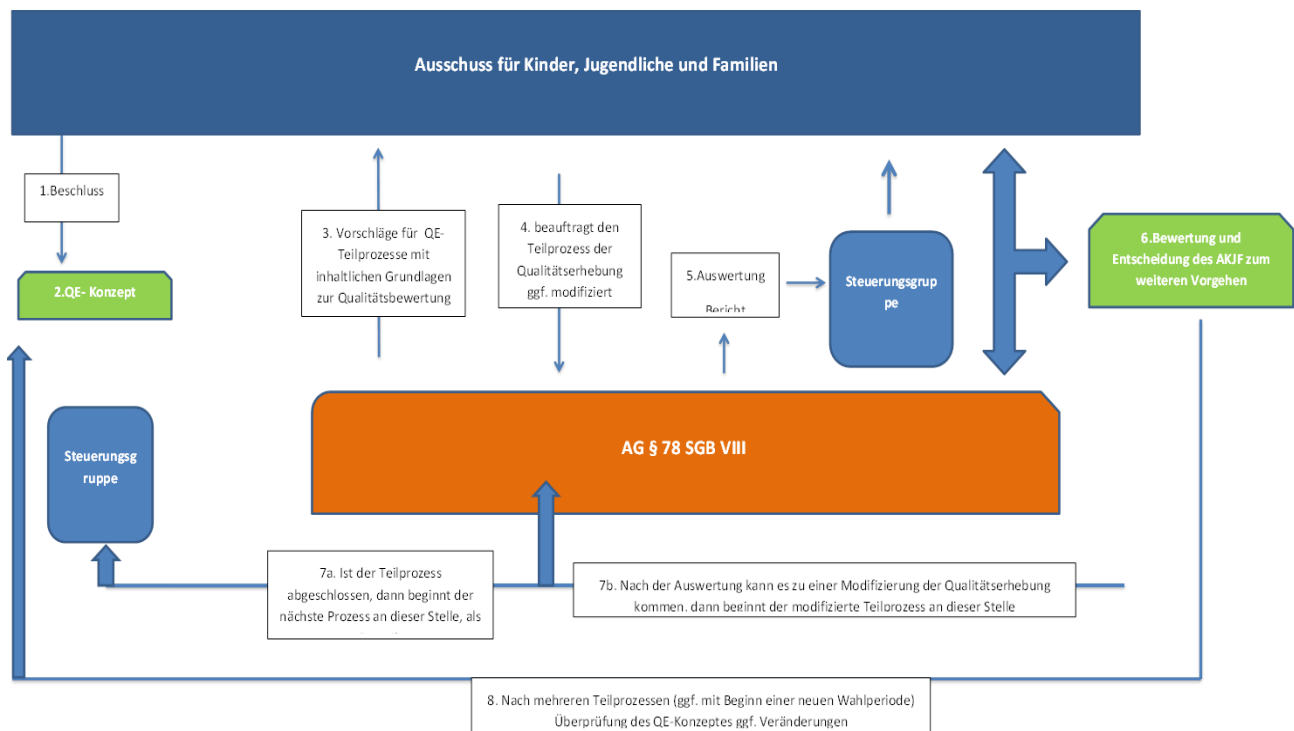
#### **3.3. Kennzahlenbasiertes Verfahren**

Die Zielerreichung und das Aufzeigen der Entwicklung sollen überwiegend an Hand von Kennzahlen erfolgen und im Rahmen eines gut strukturierten und übersichtlichen Berichtswesens dargestellt werden. Ziel ist auch hier, dass bereits vorhandene Berichtswesen weiter zu qualifizieren und die Inhalte der Qualitätsentwicklung darin einfließen zu lassen. Es ist davon auszugehen, dass auch andere Erfassungs- und Erhebungsinstrumente gefunden werden müssen, die die notwendigen und gewünschten Effekte darstellen können. Wichtig ist in diesem Verfahren, den Arbeitsmehraufwand, der durch Qualitätsentwicklung verursacht wird, nicht unverhältnismäßig werden zu lassen.

#### **3.4. Partnerschaftliches Verfahren**

Der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bezieht sich nicht nur auf die freien Träger der Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII, sondern auch auf den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien. Dieser beschließt das Gesamtkonzept, das die Umsetzung des Prozesses sichert und wird regelmäßig über den Prozess informiert. Die im Handlungsfeld abgestimmten Qualitätskriterien werden dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Nach Durchführung des Erhebungsverfahrens wird der AKJF über das Ergebnis informiert. Partnerschaftliche Zusammenarbeit zur gemeinsamen Qualitätsgestaltung impliziert auch die Beachtung der „Organisationsstruktur“ aller beteiligten Akteure und deren Zeitressourcen. Zielführend ist es, wenn der gesetzliche Auftrag des § 79a SGB VIII so etabliert werden kann, dass ihn alle beteiligten Akteure als nutzbringend bewerten können. Dies kann nur mit pragmatischen Regelungen und Strukturen gelingen.

#### 4. Prozessorganisation des Gesamtkonzeptes Qualitätsentwicklung (Anlage 5)



Ausgehend von den oben skizzierten Grundsätzen gilt es, eine **Verfahrensstruktur** zu entwickeln, die den Anforderungen an eine „kontinuierliche Qualitätsentwicklung“ (§ 79 Abs.2 SGB VIII) Rechnung trägt. Dabei sollen vorhandene Dialogstrukturen genutzt und weiterqualifiziert werden. Als zentrales Gremium des Austausches und der Erarbeitung von Qualitätskriterien stehen die **Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII** zur Verfügung. Gibt es für ein Handlungsfeld keine zugehörige AG § 78 SGB VIII, wird geprüft, ob es Gremien gibt, die analog beteiligt werden können. Ebenfalls kann es, je nach Zusammensetzung der Teilnehmer/-innen in den AG´s nach § 78 SGB VIII, sinnvoll sein, Teilarbeitsgruppen (Namensvorschlag: AG QE § 78 SGB VIII) zu bilden.

Eine **Steuerungsgruppe** des öffentlichen Trägers, bestehend aus der Amtsleitung, den Abteilungsleitungen und den einzelnen QE-Beauftragten aus den Abteilungen, strukturiert den Gesamtprozess (ressourcenorientiert auch hinsichtlich des Umfangs und der Bearbeitungstiefe) einschließlich der Einbeziehung des AKJF, der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und der Mitarbeiter/-innen des Amtes. Sofern externe Kooperationspartner in einzelne QE-Prozesse einzubeziehen sind, wird auch darüber in der Steuerungsgruppe eine Entscheidung herbeigeführt (z.B. Universitätsklinikum Münster, Schulen/Schulaufsicht, Jobcenter etc.). Für die Moderation der Steuerungsgruppe und die Koordinierung der unterschiedlichen Teilprozesse ist ein/-e Beauftragte/-r für Qualitätsmanagement (QMB) verantwortlich zu benennen. Dies ist notwendig, da der Prozess eine umfangreiche Planungs- und Abstimmungsverantwortung beinhaltet, die in einem angemessenen und strukturierten Verfahren bearbeitet werden muss.

Die Steuerungsgruppe erarbeitet QE-Themen zu den einzelnen Handlungsfeldern und schlägt diese in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft als Diskussionsgrundlage vor. Für die ersten konkreten Schritte bieten sich z.B. die Handlungsfelder:

- Hilfen zur Erziehung,
- Jugendhilfe und Schule,
- offener Ganzttag
- Offene Kinder- und Jugendarbeit und
- Kindertagesbetreuung

an, in denen bereits auf unterschiedlichen Ebenen kontinuierlich am Qualitätsthema gearbeitet wird. Die Amtsziele (Anlage 6) bilden die Grundlage für die Erarbeitung und Festlegung der QE-Themen.

Die Arbeitsgemeinschaft eines Handlungsfeldes entscheidet, ob ein gewähltes QE-Thema in der gesamten Arbeitsgemeinschaft bearbeitet werden soll oder in einer Teilarbeitsgruppe als AG, QE § 78 SGB VIII.

Die QE-Beauftragten aus den jeweiligen Abteilungen des Amtes moderieren mit Unterstützung der/des QMB den Prozess in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder in der entsprechend eingerichteten Teilarbeitsgruppe als AG QE § 78 SGB VIII. Die QE-Beauftragten der Abteilungen kennen die bisherigen Prozesse der Qualitätsentwicklung und –sicherung und können über den aktuellen Stand und die bisher genutzten Verfahren und Konzepte informieren.

Gemeinsam wird trägerübergreifend ermittelt, welche Wirkungs- und Leistungsziele und welche Methoden und Instrumente zur Qualitätssicherung bereits im Einsatz sind. Zusammen werden dann mögliche gemeinsame Qualitätskriterien, unter Beachtung von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität, erarbeitet und abgestimmt. Die Qualitätskriterien müssen operationalisierbar sein und es müssen Indikatoren entwickelt werden, mit deren Hilfe eine Messung der Qualitätsentwicklung möglich ist. Wichtig ist nicht eine große Zahl von Qualitätskriterien, sondern die realistische und konsensfähige, solide Bearbeitungsmöglichkeit. Wird dieser Prozess in einer Teilarbeitsgruppe AG QE § 78 SGB VIII bearbeitet, dann erfolgt über das Ergebnis eine Rückmeldung an die gesamte AG § 78 SGB VIII.

Sind in einem Handlungsfeld bereits Qualitätskriterien zwischen öffentlichen und freien Träger abgestimmt (z.B. über den Kinder- und Jugendförderplan), so werden diese ggf. übernommen oder angepasst.

Die Ergebnisse werden von den Arbeitsgemeinschaften - mit einem erarbeiteten Vorschlag über die inhaltlichen Grundlagen für die Bewertung der Qualität - über die Steuerungsgruppe an den AKJF zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt. Nach Beschlussfassung kann das Qualitätserhebungsverfahren durchgeführt werden.

Für die **Qualitätserhebung** wird als Verfahren die „systematische zielorientierte Beschreibung“ präferiert, sofern nicht geeignetere Maßnahmen schon vorhanden bzw. notwendig sind. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die folgenden Unterpunkte bearbeitet:

- Benennung der wesentlichen Ziele des Angebotes (Wirkungsziele),
- Festlegung und Beschreibung der Arbeitsschritte und Methoden, mit denen das Ziel erreicht werden soll,
- Erarbeitung von Indikatoren, an denen die Zielerreichung gemessen werden kann,
- Bestimmung von Zielkennzahlen für die vereinbarten Ziele,
- Vereinbarung von Art und Weise der Arbeits- und Zieldokumentation.

Zum einen hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit diesem Verfahren in unterschiedlichen Handlungsfeldern (Jugendhilfe an Schule, Förderinseln, Hilfen zur Erziehung) und mit unterschiedlichen Akteuren gute Erfahrungen sammeln können, zum anderen lassen sich die unterschiedlichen Qualitätsdimensionen Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität dadurch kennzahlenbasiert abbilden.

Die **Auswertung der „Qualitätserhebung“** erfolgt zunächst in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII bzw. in den bereits seit Jahren installierten Qualitätszirkeln, in denen wiederum Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII teilnehmen, so dass dadurch transparente Diskussionsprozesse möglich sind. Der erarbeitete Bericht wird in der Steuerungsgruppe und im Ausschuss (die AG-Sprecher/-innen sind beratender Teil des Ausschusses) vorgestellt und erörtert. Im Rahmen der Erörterung bestätigt oder modifiziert die Steuerungsgruppe und nachfolgend der Ausschuss das Qualitätserhebungsdesign und die nächste Runde beginnt und bildet damit ein Regelkreismodell.

Zielbestimmend soll in den Berichten das Ergebnis über die Erfahrungen der Träger mit dem Prozess und der Entwicklung und Umsetzung der einzelnen Qualitätskriterien sein und nicht eine bewertende und vergleichende Bilanz von Leistung oder der Bewertung von guten und schlechten Ergebnissen.

## 5. Zuständigkeiten und Beteiligungsstrukturen

Die **Steuerungsgruppe** übernimmt die Steuerungsverantwortung für den Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII und die Erarbeitung der QE-Themen. Die Steuerungsgruppe umfasst als Teilnehmer/-innen die Amtsleitung, die Abteilungsleitungen der Handlungsfelder, den/die Beauftragte/n für Qualitätsmanagement (QMB) und die Qualitätsbeauftragten der Abteilungen (QE-Beauftragten).

Der/die **Beauftragte für Qualitätsmanagement (QMB)** ist für die Koordination und Organisation des Prozesses in den einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Er/Sie begleitet und berät die Qualitätsbeauftragten der Abteilungen des Amtes, bereitet die AG- oder Teil-AG-Sitzungen QE § 79a SGB VIII vor und nach und übernimmt in Absprache und Zusammenarbeit mit den QE-Beauftragten der Abteilungen Moderationsaufgaben in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften der Handlungsfelder. Die/der QMB verfasst die Vorlagen für den AKJF.

Die **Qualitätsbeauftragten der Abteilungen** sind verantwortlich für den Prozess in den einzelnen Fachabteilungen des Amtes. Sie stehen als Ansprechpersonen für die Fachstellen zur Verfügung. Sie moderieren zusammen mit dem QMB die Dialogprozesse in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und steuern zusammen mit dem QMB die Prozesse in den Abteilungen.

Die **AG`s der Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe Münster** sind mit Mitgliedern aus den Einrichtungen der verschiedenen Träger des Handlungsfeldes besetzt. Als Arbeitsgremium steht die gesamte AG nach § 78 SGB VIII zur Verfügung oder es wird eine Teilgruppe als AG QE § 78 SGB VIII initiiert, die auch noch Kolleginnen oder Kollegen aus der Praxis aufnimmt, die sich vor Ort in der Einrichtung vertieft mit Qualitätsentwicklung befassen.

Die Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII muss vor der Weitergabe an den AKJF den erarbeiteten Ergebnissen zustimmen. Damit wird dem Gebot der Transparenz Rechnung getragen.

Danach werden die Ergebnisse über die Steuerungsgruppe in einer Vorlage an den AKJF zusammengefasst.

Der **Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien** berät und beschließt die Qualitätsstandards der verschiedenen Handlungsfelder und wird nach Abschluss des Prozesses über die Ergebnisse der Umsetzung informiert.

Mit Blick auf das Thema Wirkungsorientierung sollte grundsätzlich von längeren Evaluations- und Veränderungszeiträumen ausgegangen werden. Deshalb kann es sinnvoll sein, in Wahlperioden zu denken und sich mit Beginn einer neuen Wahlperiode mit dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien über die „übergeordneten Wirkungsthemen“ zu verständigen.

## 6. Ombudschaft

Das Thema Ombudschaft wurde in das vom Bundestag noch im Juni beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als Kann-Norm aufgenommen. Das zustimmungsbedürftige Gesetz ist vom Bundesrat noch nicht behandelt worden. Zuletzt wurde das Gesetz in der Sitzung des Bundesrates am 22.09.2017 kurzfristig von der Tagesordnung abgesetzt. In der nächsten Sitzung des Bundesrat Anfang November fehlt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage auf der Tagesordnung, so dass völlig unklar ist, ob dieses gesetzgebungsverfahren noch abgeschlossen oder aber in der neuen Legislaturperiode neu begonnen wird. Da Inhalt und Umfang der Ombudschaft durch das Gesetz maßgeblich geprägt werden, sollte aus Sicht der Verwaltung der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden.

## 7. Fazit

Das Thema Qualitätsentwicklung im Zusammenhang mit den Ausführungen der Expertise der Landesjugendämter NRW führt zu einer noch stärkeren Dialoganforderung mit den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Zeitgleich sind, wie auch der gemeinsame Workshop unter Moderation des

Landesjugendamt zeigt hat, Sonderstrukturen nach Möglichkeit zu vermeiden. Strukturierte Qualitätsentwicklung als Regelkreis geht von einem gemeinsamen dialogischen Lernfeld der Akteure aus, wobei das gemeinsame Lernen nicht auf einen Jahreszeitraum je Teilprozess beschränkt ist. Ergänzt um den Aspekt der Wirkung muss in längeren Zeiträumen gedacht werden. Neben dem Verfahren und der Struktur, die über den/die QMB abgesichert wird, wird bei Bedarf eine externe Steuerungsunterstützung (Moderation, Evaluation) geprüft und ggf. hinzugezogen.

Trotz eines abgestimmten und fachlich fundierten Verfahrens macht schon Prof. Dr. Merchel in seiner Expertise<sup>1</sup> deutlich, dass auf Grund der dynamischen und diskursiven Prozesse „Steuerung hier als ein qualitätsbezogener Impuls zu verstehen ist, der alle beteiligten Akteure systematisch zur Qualitätsreflexion herausfordert“ und somit eine qualifizierende Wirkung auf alle Beteiligten entfaltet.

Insgesamt bietet dieses Verfahren eine gute Basis, um gemeinsam mit allen Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, in einem strukturieren und dialogischen Prozess die Qualität in allen Handlungsfeldern sukzessive in den Blick zu nehmen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Antrag „Ein Gesamtkonzept „Qualitätsentwicklung in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für die Stadt Münster“ vom 21.06.2017 (A-R/0047/2017)
- Anlage 2: „Qualitätsentwicklung im Sinne des § 79a SGB VIII“ – Vortrag Frau Dr. Pamme am 11.05.2017 (gemeinsamer Workshop AKJF und Verwaltung)
- Anlage 3: Bestandsaufnahme Qualitätsentwicklung (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien)
- Anlage 4: Dokumentation Handlungsfelder
- Anlage 5: Verfahren zur Qualitätsentwicklung
- Anlage 6: Amtsziele

---

<sup>1</sup> Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79,79a SGB VIII, Prof. Dr. Merchel, Januar 2013, S.13.